



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 3/24

20.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 6. März 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schwarme Blatt 1703, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schwarme	8	80	Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 1	1015

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoß nebst Keller und Spitzboden im vorderen Haus (Altbau) an der Nordostseite gelegen.
Nr. 1 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 134.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohnung im vorderen Haus (Altbau), Baujahr: nicht bekannt, ca. 1970, Erweiterung ca. 1980 (Bau des Hinterhauses) um Flur/Windfang, Zimmer, Loggia, Bruttogrundfläche: ca. 242 m², Wohnfläche: ca. 103 m², Keller Nutzfläche: ca. 53 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
